

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dagmar Wöhl,
Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2036 –**

Umfang und Auswirkungen der aktuellen und künftigen EEG-Härtefallregelung für den Wirtschaftsstandort Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29. März 2000 verpflichtet die Netzbetreiber Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Die Netzbetreiber haben die Möglichkeit, die Vergütung durch eine Umlage auf die Strompreise an die Stromverbraucher weiterzureichen.

Um eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die von der Umlage besonders betroffen sind, zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Sommer 2003 eine Härtefallregelung eingeführt.

Gemäß § 11 EEG können stromintensive Unternehmen des produzierenden Bereichs von dem EEG-Kostenanteil teilweise befreit werden, insofern sie nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbstständigen Teilen des Unternehmens führt.

Von dieser Härtefallregelung profitieren aber nur einige wenige Unternehmen. Weite Teile der deutschen Industrie, insbesondere der industrielle Mittelstand, die ebenfalls unter der Belastung durch das EEG leiden, werden von den vorgesehenen Befreiungskriterien dagegen nicht erfasst. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Regelung bürokratisch, kompliziert und sehr aufwendig ist.

Da sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) am 5. November 2003 darauf verständigt haben, die Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen „angemessen“ zu erweitern und die bisher im Gesetz enthaltene Befristung aufzuheben, scheint auch die Bundesregierung erkannt zu haben, dass die derzeitige Regelung nicht ausreichend ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des EEG wurde eine erste, zeitlich befristete Härtefallregelung für einen Teil der stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingeführt, für die eine Lösung besonders dringlich ist. Entsprechende Unternehmen konnten damit bereits schon im Jahr 2003 von den Kosten der EEG-Förderung entlastet werden. Die vorgezogene Härtefallregelung wurde am 6. Juni 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 22. Juli 2003 in Kraft. Im Rahmen der Gesamtnovelle des EEG wird die Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen ausgeweitet und ihre zeitliche Befristung aufgehoben.

1. Wie viele Anträge von wie vielen Unternehmen und Unternehmensteilen bzw. für wie viele Anlagen sind davon seit Inkrafttreten der bisherigen EEG-Härtefallregelung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen?

Wie viele davon sind positiv beschieden worden und welche „tatsächlich begünstigte“ Strommenge (in TWh) fällt damit unter die Härtefallregelung und welchem, den Unternehmen erlassenen Gesamtbetrag (in Euro), entspricht diese „tatsächlich begünstigte“ Strommenge?

Bisher (Stand 8. Januar 2004) wurden 60 Anträge von 56 Unternehmen auf Begrenzung gemäß § 11a EEG beim BAFA gestellt. Davon betrafen 48 Anträge das Unternehmen als Ganzes (Rechtsträger), zwölf der gestellten Anträge bezogen sich auf einen selbstständigen Unternehmensteil. Insgesamt wurden bisher für 86 Abnahmestellen Anträge auf Begrenzung gestellt.

Positiv beschieden wurden davon 40 Anträge (durch 39 Bescheide), ein Antrag wurde abgelehnt, drei Anträge zurückgenommen und ein Verfahren ruht. Die positiven Bescheide umfassen insgesamt eine begünstigte Strommenge von 26,19 TWh, was einer Entlastung von rund 84 Mio. Euro entspricht. 15 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

2. Welchen Branchen, Branchenzweigen bzw. Gewerben lassen sich die Unternehmen, die positive Bescheide erhalten haben, zuordnen?

Branche	Bescheide
Chemische Industrie	13
Stahl	13
NE Metallindustrie (Aluminium, Kupfer, Zink)	8
Papier	2
Zement	2
Technisches Silizium	1

3. Wie viele Anträge sind negativ beschieden worden?

Welches waren die Hauptgründe?

Bisher wurde ein Ablehnungsbescheid erteilt, weil das Kriterium „Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung größer 20 Prozent“ nicht erfüllt wurde.

4. Welchen Gesamtstromverbrauch (in TWh, inkl. der durch die EEG-Härtefallregelung „tatsächlich begünstigten“ Strommenge) weisen die Unternehmen auf, deren Anträge beim BAFA positiv beschieden wurden, und welcher jährlichen Gesamt-EEG-Umlage (vor Anwendung der EEG-Härtefallregelung) entspricht diese Strommenge?

Die positiv beschiedenen Anträge umfassen einen jährlichen Gesamtstromverbrauch von rund 30,1 TWh. Für das Jahr 2003 prognostiziert der Verband der Netzbetreiber (VDN) eine Gesamteinspeisung an EEG-Strom von etwas mehr als 29 TWh und eine durchschnittliche EEG-Vergütung von 8,91 Ct/kWh, was einem Gesamtvolumen von rund 2,6 Mrd. Euro entspricht.

5. Auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung den Gesamtstromverbrauch (in TWh) in Deutschland im Jahr 2002 und wie verteilt sich dieser auf die generellen Bereiche „stromintensive Industrie“ (Metall, Stahl, Chemie, Zement, Papier und Glas), „nicht stromintensive Industrie und sonstiges Gewerbe“, „vollständig und teilweise öffentliche Hand“ und „Haushalte“?

Wie verteilt sich der Stromverbrauch auf einzelne Branchenzweige innerhalb der „stromintensiven Industrien“?

Stromverbrauch 2001 in Deutschland nach Verbrauchergruppen		
	in TWh	in %
Industrie	241,0	48,0
davon:		
– Eisenschaffende Industrie	23,9	4,8
– Chemie und Mineralöl	56,3	11,2
– Übrige Industrie	160,8	32,0
Verkehr	15,5	3,1
Öffentliche Einrichtungen	40,0	8,0
Landwirtschaft	7,0	1,4
Haushalte	131,0	26,1
Handel u. Gewerbe	68,0	13,5
Gesamt	502,5	100,0

Quelle: VdEW

Anmerkung: Die letztverfügbaren Daten sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Jahr 2003 herausgegebenen Daten für das Jahr 2001 und beruhen auf der Erhebung des VdEW.

WZ	Stromverbrauch des Produzierendes Gewerbe in 2002 - nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (WZ) -	Strom- verbrauch in TWh	Anteil Gesamt- stromver- brauch produzier. Gewerbe
21	Papiergewerbe	19,2	8,4%
21.1	Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	15,7	6,9%
21.11	Herstellung von Holzstoff und Zellstoff	0,4	0,2%
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	15,3	6,7%
24	Chemische Industrie	49,6	21,7%
24.1	Herstellung von chemischen Grundstoffen	42,5	18,6%
24.11	Herstellung von Industriegasen	4,9	2,2%
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	12,2	5,4%
26.1	Herstellung und Verarbeitung von Glas	4,4	1,9%
26.11	Herstellung von Flachglas	0,4	0,2%
26.13	Herstellung von Hohlglas	1,9	0,8%
26.5	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	4,0	1,8%
26.51	Herstellung von Zement	3,4	1,5%
26.52	Herstellung von Kalk	0,4	0,2%
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	43,2	19,0%
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferroleg. (EGKS)	20,2	8,8%
27.35	Erste Bearb. von Eisen und Stahl ang., Herstellung von Ferroleg.	0,4	0,2%
27.4	Erzeugung und erste Bearb. von NE-Metallen	16,6	7,3%
27.42	Erzeugung und erste Bearb. von Aluminium	12,7	5,6%
27.43	Erzeugung und erste Bearb. von Blei, Zink und Zinn	1,4	0,6%
27.44	Erzeugung und erste Bearb. von Kupfer	2,1	0,9%
27.5	Gießereindustrie	4,1	1,8%
27.51	Eisengießerei	2,6	1,2%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2003

Anmerkung:

Die Wirtschaftszweige (WZ), die als relativ stromintensiv identifiziert worden sind, haben eine vierstellige Ziffer. Die drei- bzw. zweistelligen WZ wurden zur besseren Zu-/Einordnung mit aufgeführt.

Die Angaben beruhen auf der Datenbasis des Statistischen Bundesamtes 2003. Die Darstellung zeigt den Gesamtstromverbrauch des jeweiligen stromintensiven Wirtschaftszweiges. Der Anteil des Stromverbrauchs in Prozent ist bezogen auf den Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes (227,9 TWh in 2002).

6. Wie hoch ist der Anteil der „begünstigten“ Strommenge am Gesamtstromverbrauch in Deutschland?

Bezogen auf die bisher genehmigten Anträge beträgt der Anteil des begünstigten Stromverbrauchs (26,19 TWh) an der Stromabgabe an Letztverbraucher (VDN-Prognose für 2003: 469,28 TWh) 5,58 Prozent.

7. Wie viele Mitarbeiter sind beim BAFA für die Bearbeitung der Anträge nach der bisherigen Gesetzeslage zuständig und wie viele werden dies nach der von der Bundesregierung geplanten Novellierung der EEG-Härtefallregelung sein?

Zur Bearbeitung der Anträge wurden fünf Mitarbeiter eingesetzt. Eine Aussage über die konkrete Höhe des Personalbedarfs nach einer Novellierung des EEG

kann erst getroffen werden, wenn ein belastbares Mengengerüst vorliegt. Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes angemessene Personalkapazitäten im BAFA zur Umsetzung der Härtefallklausel sicherstellen. Nach der Erweiterung der Klausel ist künftig mit einem höheren Antragsaufkommen zu rechnen. Bei der Antragsbearbeitung entfällt zukünftig die Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit, sodass je Antrag mit etwas geringerem Bearbeitungsaufwand zu rechnen ist.

8. Welche Verwaltungskosten (in Euro) sind seit Inkrafttreten der EEG-Härtefallregelung beim BAFA bzw. bei den antragstellenden Unternehmen entstanden, und von welchen Verwaltungskosten geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung für die Jahre 2004 bzw. 2005 aus?

Die Verwaltungskosten des BAFA zur Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Regelungen nach § 11a EEG betragen nach vorläufiger Rechnung etwa 130 000 Euro. Eine Prognose für die kommenden Jahre ist angesichts der Antwort zu Frage 20 derzeit nicht möglich.

9. Wie lange (in Tagen) dauert durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrages bis zur abschließenden Entscheidung nach bisheriger EEG-Härtefallregelung, und wie lange dauerte dies im Minimum bzw. im Maximum?

Liegen die Unterlagen vollständig vor, wird der Antrag regelmäßig innerhalb weniger Tage entschieden. Das BAFA unterstützt Antragsteller durch ein Merkblatt und steht im ständigen Kontakt mit dem Unternehmen, damit die Antragsunterlagen möglichst rasch vollständig und entscheidungsreif vorliegen.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kosten den Unternehmen durch die Antragstellung und durch die Länge der Bearbeitungszeit entstanden sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

11. Wie lange (in Tagen) soll durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrages bis zur abschließenden Entscheidung nach künftiger EEG-Härtefallregelung dauern, und welche maximale Bearbeitungszeit hält die Bundesregierung im Interesse der betroffenen Unternehmen insofern für vertretbar?

Aufgrund des Antragsmodus in der neuen Härtefallregelung (Regierungsentwurf vom 17. Dezember 2003) ist die Bearbeitungszeit des einzelnen Antrags für die Antragsteller nicht mehr relevant. Die Anträge sind bis zum 30. Juni eines Jahres vollständig beim BAFA einzureichen. Die Bescheide erlangen zum 1. Januar des Folgejahres für ein Jahr Wirkung.

12. Weshalb tritt die Entlastung erst mit Datum des Behördenbescheids in Kraft und nicht schon rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung?

Beabsichtigt die Bundesregierung dies zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Der § 11a des derzeit geltenden EEG trifft keine spezifische Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Begünstigung. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird ein Bescheid gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Begründungen haben die Unternehmen vorgelegt, um die „erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ nachzuweisen?

Welche Begründungen und Nachweise wurden vom BAFA akzeptiert, welche nicht?

Die Begründungen der Unternehmen stellten darauf ab, dass bei stromintensiven Herstellungsverfahren leicht austauschbarer Güter vergleichbarer Qualität das Vorhandensein einer starken ausländischen Konkurrenzsituation eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung nationaler Anbieter aufgrund der zu zahlenden Differenzkosten zur Folge hat. Die Wettbewerbsbeeinträchtigung konnte von den Unternehmen in allen bisher beschiedenen Fällen nachgewiesen werden.

14. Warum muss die EEG-Härtefallregelung nach nur wenigen Monaten novelliert werden?

Sieht die Bundesregierung bei der bisherigen Gesetzeslage noch Defizite hinsichtlich der Belastungen für die Unternehmen am Wirtschaftsstandort Deutschland infolge der EEG-Umlage bzw. hinsichtlich der praktischen Umsetzung der EEG-Härtefallregelung?

Die mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des EEG am 22. Juli 2003 eingeführte Härtefallregelung diente im Vorgriff auf die jetzt anstehende EEG-Novelle der Entlastung besonders stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage.

Durch die Novellierung der Härtefallregelung werden die Grenzen für Unternehmen deutlich reduziert. Die Mindestabnahmemenge an einer Abnahmestelle wird von 100 GWh auf 10 GWh reduziert. Das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird von 20 Prozent auf 15 Prozent reduziert. Hierdurch wird eine sehr viel größere Zahl von Unternehmen begünstigt. Die Umstellung von einem absoluten Betrag des Selbstbehalts (bisher 100 GWh) auf eine relative Größe (jetzt 10 Prozent) gewährleistet eine stärkere Gleichbehandlung und bietet für die weit überwiegende Mehrzahl der antragstellenden Unternehmen finanzielle Vorteile.

Mit der Neugestaltung der Härtefallregelung wurde ein tragfähiger Kompromiss zwischen den Interessen der besonders stromintensiven Unternehmen einerseits und denen der Klein- und mittelständischen Unternehmen sowie der Haushalte andererseits gefunden.

15. Welche konkreten Probleme sind bei der Implementierung der derzeitigen EEG-Härtefallregelung mit Blick auf das BAFA bzw. mit Blick auf die antragstellenden Unternehmen im Einzelnen aufgetreten, und welche

dieser Probleme will die Bundesregierung durch welche konkreten Gesetzesänderungen wie beheben?

Das BAFA hat den Antragstellern wenige Tage nach Inkrafttreten der Härtefallregelung ein Merkblatt an die Hand gegeben, mit dem den Unternehmen die Antragstellung erleichtert wurde. So wurden Interpretationsspielräume bei der Auslegung der Härtefallregelung beseitigt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des EEG sind diese Klarstellungen aufgegangen. Darüber hinaus bedarf es nicht mehr des Nachweises der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

16. Ist es durch die bisherige EEG-Härtefallregelung zu Ungleichbehandlungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einzelner Branchen gekommen?

Wenn ja, zu welchen und wie will die Bundesregierung diese in einer novellierten EEG-Härtefallregelung künftig vermeiden?

Hierzu liegen der Bundesregierung bisher keine Angaben vor.

17. Welche Nachweise der Energieversorgungsunternehmen über die Differenzkosten wurden vom BAFA akzeptiert, welche nicht?

Nach § 11a Abs. 2 Satz 2 des geltenden EEG sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Unternehmen die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Bei der Anerkennung der Testate hat das BAFA einen großzügigen Maßstab angelegt, und nur in Einzelfällen mussten Testate ergänzt werden, wenn sie wesentliche Daten, die für die Bestimmung des zu ermittelnden Begrenzungswertes gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 EEG zwingend erforderlich waren, nicht enthielten.

18. Bis zu welcher Höhe (in Euro/MWh) hat das BAFA Differenzkosten anerkannt?

Gab es zu hohe Differenzkosten, die das BAFA nicht anerkannt hat?

Die vom BAFA anerkannten EEG-Differenzkosten lagen zwischen 2,50 Euro/MWh (0,25 Cent pro kWh) und 4,40 Euro/MWh (0,44 Cent pro kWh). Das BAFA hat bisher keinen Antrag aufgrund der Höhe der testierten Differenzkosten abgelehnt.

19. Welche „organisatorisch abgrenzbaren Einheiten“ wurden von den antragstellenden Unternehmen definiert?

Welche „organisatorisch abgrenzbaren Einheiten“ wurden vom BAFA anerkannt, welche nicht?

Gegenstand von Anträgen waren bisher Zweigniederlassungen, Unternehmensbereiche, Werke, Standorte, so genannte Business Units oder Profit Center sowie – explizit bezeichnete – Unternehmensteile.

Als selbstständige Teile eines Unternehmens werden organisatorische Einheiten angesehen, die vom Restunternehmen getrennt werden könnten und die über unternehmerische und planerische Entscheidungsgewalt verfügen. Soweit die Antragsteller den betreffenden Unternehmensteil anhand der o. g. Kriterien im Rahmen des Unternehmensgutachtens und durch Vorlage aussagefähiger

Unterlagen plausibel gemacht haben, wurde dem Antrag durch das BAFA entsprochen.

20. Wie viele Unternehmen bzw. Unternehmensteile wären antragsberechtigt, wenn der erforderliche Stromanteil an der Bruttowertschöpfung nicht bei 15 %, sondern bei 10 % bzw. bei 5 % festgelegt würde – bei einem unveränderten erforderlichen absoluten Mindeststromverbrauch von 10 GWh? Welcher Gesamtstrommenge (in TWh) würden diese beiden Schwellenwerte entsprechen?

Es existiert in Deutschland derzeit keine statistische Grundlage, mit deren Hilfe diese Frage exakt beantwortet werden könnte.

21. Wie viele Unternehmen bzw. Unternehmensteile werden nach der künftigen EEG-Härtefallregelung antragsberechtigt sein, welcher jährlichen Gesamtstrommenge (in TWh) entspricht dies und welcher Anteil (in %) dieser Gesamtstrommenge wird dann „tatsächlich“ von der künftigen EEG-Härtefallregelung „begünstigt“?

Es existiert in Deutschland derzeit keine statistische Grundlage, mit deren Hilfe diese Frage exakt beantwortet werden könnte.

Nach Angaben der Branchenverbände werden nach den Kriterien des Regierungsentwurfs vom 17. Dezember 2003 mindestens 120 Unternehmen die Kriterien der vorgeschlagenen neuen Härtefallregelung erfüllen; es können deutlich mehr Unternehmen sein.

22. Welche Branchen, Branchenzweige bzw. Gewerbe will die Bundesregierung durch die „alte“ und durch die „neue“ EEG-Härtefallregelung erfassen?

Ziel der EEG-Härtefallregelung ist die Entlastung stromintensiver Unternehmen bzw. Betriebe unabhängig von deren Branchenzugehörigkeit. Die Auswertung der Anträge der bestehenden Härtefallregelung gibt deutliche Hinweise, dass die Stromintensität der Unternehmen innerhalb einer Branche deutlich divergiert und dass deshalb nicht die Branche, sondern die individuelle Betrachtung des Unternehmens als Basis für die Härtefallregelung geboten ist.

23. Welche Kriterien wird die Bundesregierung in der künftigen EEG-Härtefallregelung für die Bestimmung eines so genannten Härtefalls zugrunde legen, und wie werden diese Kriterien konkret ausgestaltet werden?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17. Dezember 2003 sieht vor, dass Unternehmen, die an einer Abnahmestelle mehr als 10 GWh Strom aus dem Netz beziehen und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 15 Prozent beträgt, entlastet werden sollen.

24. Welche Branchen, Branchenzeige bzw. Gewerbe, die nicht unter die künftige EEG-Härtefallregelung fallen werden, weisen absolut (in GWh) bzw. relativ (in % Stromanteil an der Bruttowertschöpfung) den größten Stromverbrauch in Deutschland auf?

Nachfolgende Tabelle stellt Branchen bzw. Wirtschaftszweige nach ihrem Stromverbrauch und Strombezug insgesamt dar, wie es das Statistische Bundesamt ausweist.

Die Stromkostenanteile an der Bruttowertschöpfung sind Durchschnittswerte. Somit können einzelne Unternehmen einer Branche einen höheren Stromkostenanteil aufweisen, als in dieser Übersicht ausgewiesen ist. Andere Unternehmen einer Branche können wiederum deutlich niedrigere Werte erreichen. Die für die jeweiligen Branchen angegebenen Werte sind daher nur als Anhaltspunkt zu verstehen; maßgeblich sind die Werte der einzelnen Unternehmen.

	Kennzahlen der stromintensiven Wirtschaftszweige (inkl. Anteile Stromverbrauch) 2002	Stromkostenanteil BWS	Stromverbrauch	Anteil ¹⁾	Strombezug ²⁾	Anteil ³⁾
		In %	1 000 kwh	in Prozent	1 000 kwh	in Prozent
<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung > 15 %⁴⁾</i>						
26.51	Herstellung von Zement	16,7	3 421 079	1,5%	3 202 135	1,7%
27.43	Erzeugung und erste Bearb. von Blei, Zink und Zinn	16,0	1 391 060	0,6%	1 401 448	0,7%
27.42	Erzeugung und erste Bearb. von Aluminium	15,5	12 686 065	5,6%	12 365 241	6,4%
	Zwischensumme I		17 498 204	7,7%	16 968 824	8,7%
<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15 – 10 %⁴⁾</i>						
27.35	Erste Bearb. von Eisen und Stahl ang., Herstellung von Ferroleg.	14,4	391 637	0,2%	908 104	0,5%
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferroleg. (EGKS)	13,4	20 122 913	8,8%	16 614 567	8,6%
17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	13,0	621 220	0,3%	573 471	0,3%
17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw	13,0	29 608	0,0%	26 071	0,0%
26.52	Herstellung von Kalk	12,8	435 448	0,2%	428 268	0,2%
15.97	Herstellung von Malz	11,9	206 065	0,1%	178 917	0,1%
14.12	Gew. von Kalk, Dolom.-, Gips- und Anhydritstein, Kreide	11,2	241 923	0,1%	242 795	0,1%
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	10,8	15 346 973	6,7%	10 764 374	5,5%
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	10,8	644 668	0,3%	328 543	0,2%
27.34	Herstellung von gezogenem Draht	10,5	375 749	0,2%	385 966	0,2%
26.13	Herstellung von Hohlglas	10,4	1 906 041	0,8%	1 879 833	1,0%
26.11	Herstellung von Flachglas	10,4	370 001	0,2%	385 049	0,2%
	Zwischensumme II		40 692 246	17,9%	32 715 958	16,9%
	Gesamt		58 190 450	25,6%	49 684 782	25,6%

Quelle: izes in Anlehnung an Statistisches Bundesamt, 2003

Anmerkung:

- 1) Anteil am Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes 2002; das produzierende Gewerbe wiederum hat einen Anteil von knapp 50% am Gesamtstromverbrauch der Bundesrepublik.
- 2) Stromfremdbezug aus öffentlichen Netz
- 3) Anteil am Gesamtstromfremdbezug des produzierenden Gewerbes 2002
- 4) letztverfügbare Daten des Statistisches Bundesamtes 1998

Ergänzung: Innerhalb der Chemischen Industrie wird insbesondere die stromintensive Herstellung von Industriegasen (ca. 5 TWh) vom Statistischen Bundesamt nicht mit seinen Stromkosten ausgewiesen, weil dieser Industriezweig entsprechende Daten nicht zur Verfügung stellt. Der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung beträgt für einzelne Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges über 15 %.

25. Von welchen EEG-Umlage-Kosten (in Euro/kWh) für die Stromverbraucher in Deutschland, die nicht durch die bisherige Härtefallregelung begünstigt werden, geht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der „tatsächlich begünstigten“ Strommenge aus?

Die bisher vom BAFA genehmigten Anträge haben zu einem Anstieg der Strompreise der nicht begünstigten Stromkunden von durchschnittlich 0,00019 Euro/kWh (0,019 Cent/kWh) geführt.

26. Von welchen EEG-Umlage-Kosten (in Euro/kWh) für die Stromverbraucher in Deutschland, die nicht durch die künftige Härtefallregelung begünstigt werden, geht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der dann tatsächlich begünstigten Strommenge im Jahr 2003, 2004, 2005 bzw. 2010 aus?

Gemäß der Ausgestaltung der Härtefallklausel im Regierungsentwurf der EEG-Novelle vom 17. Dezember 2003 kann die Belastung der nicht begünstigten Stromkunden maximal 10 Prozent höher als in den bisherigen Prognosen ausfallen. Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 30.

27. Wie wird mit einer, nach der künftigen EEG-Härtefallregelung eigentlich begünstigten Strommenge eines Unternehmens bzw. einer Anlage verfahren, wenn der von der Bundesregierung geplante Deckel von 10 % oder von maximal 1,10 Euro/Monat an EEG-Kosten eines durchschnittlichen Haushalts für die maximale Entlastung gemessen am gesamten Umlagevolumen bereits erreicht ist?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Prozentsatz, der für die begünstigten Unternehmen an einer Abnahmestelle festgelegt wird, solange anzuheben ist, bis der Anstieg der Belastung der nicht begünstigten Stromkunden maximal 10 Prozent beträgt.

28. Wie genau, wie oft und durch wen wird die Überprüfung der Gesamtentlastung bzw. der EEG-Belastung für einen durchschnittlichen Haushalt erfolgen?

Das BAFA legt die zu entlastende Strommenge basierend auf den Daten des der Entscheidung vorangegangenen Kalenderjahrs für ein Jahr fest. Die Anpassung erfolgt durch die Neufestlegung für das Folgejahr.

29. Sieht die Bundesregierung für Unternehmen und Gewerbe, die nicht unter die künftige EEG-Härtefallregelung fallen, auch einen Belastungsdeckel wie bei den Haushaltskunden (von maximal 1,10 Euro/Monat als EEG-Kosten eines durchschnittlichen Haushaltes) vor?

Wenn ja, wie hoch ist dieser und wird hier nach einzelnen Branchen unterschieden?

Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort zu Frage 28 ausgeführt, wird nicht der Betrag für den einzelnen Haushalt, sondern die Quote für alle nicht unter die Entlastung fallenden Kunden festgelegt. Eine spezifische Festlegung für einzelne Branchen ist damit entbehrlich.

30. Mit welchen EEG-Kosten für einen durchschnittlichen Haushalt (in Euro/Monat) rechnet die Bundesregierung ohne jedwede Berücksichtigung der aktuellen oder ausgeweiteten Härtefallregelung infolge des prognostizierten jährlichen Anstieges des Gesamtvergütungsvolumens in den Jahren 2004, 2005 bzw. 2010?

Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Klimaschutz und CO₂-Vermeidungskosten“ (Bundestagsdrucksache 15/1851 vom 28. Oktober 2003).

31. Kommt die novellierte EEG-Härtefallregelung auch dann noch zur Anwendung, wenn die durchschnittliche, monatliche EEG-Belastung pro Haushalt allein durch den jährlichen Anstieg des Gesamtvergütungsvolumens 1,10 Euro überschreitet?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die in der Härtefallregelung festgelegte Belastungsobergrenze von 10 Prozent bezieht sich jeweils auf die Durchschnittsbelastung des vorangegangenen Jahres.

32. Weshalb begrenzt die Bundesregierung das Volumen der gemäß Härtefallregelung entlasteten Strommenge auf 10 %, ohne auf der anderen Seite das gesamte EEG-Vergütungsvolumen zu begrenzen?

Die Begrenzung der Vergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt durch die technologiespezifischen Vergütungssätze und durch deren jährliche Degression.

33. Welche Belastungen aus der Förderung Erneuerbarer Energien ergeben sich in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU, und welche Ausnahmeregelungen bzw. Befreiungstatbestände existieren in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten?

Der Bundesregierung sind hierzu keine belastbaren Vergleichsdaten bekannt.

